

Begründung

zur Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 3. Dezember 2021¹

1. Ziel und Strategie

Die Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 261 Millionen Infizierte und über 5,2 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 6,2 Millionen Menschen, davon über 240.000 in Rheinland-Pfalz infiziert, über 100.000 Menschen sind verstorben, davon 4.356 in Rheinland-Pfalz (Stand: 8. Oktober 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und WHO).

Derzeit werden bundesweit 5,52 Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen stationär mit einer COVID-19 Erkrankung zur Behandlung aufgenommenen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz, Stand: 3. Dezember 2021). In Rheinland-Pfalz liegt die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bei 4,38 (Stand: 3. Dezember 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und Landesuntersuchungsamt). Bundesweit gibt es 4.793 COVID-19-Intensivpatienten. In Rheinland-Pfalz sind es 153 (Stand: 3. Dezember 2021, Quelle: Robert Koch-Institut und Landesuntersuchungsamt). Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist nach wie vor komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden aktuell noch fast alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht (Quelle: Wöchentlicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zu COVID-19 vom 2. Dezember 2021). Jedoch wurde kürzlich die Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) entdeckt. Erste Fälle wurden in

¹ Stand: Erste Landesverordnung zur Änderung der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 22. Dezember 2021

Deutschland bereits nachgewiesen. Nach Aussage der WHO sei in Bezug auf diese neu entdeckte Variante noch unklar, wie übertragbar diese sei und ob Impfstoffe, Medikamente und Virustests dagegen weniger wirksam seien. Außerdem gebe es Unsicherheiten, was die Möglichkeit von neuerlichen Infektionen von genesenen COVID-19-Patientinnen und -Patienten betrifft. Aus diesem Grund hat die WHO am 29. November 2021 das globale Risiko der neuen Corona-Variante Omikron vorsorglich als sehr hoch eingestuft. Wie sich Omikron auf den Verlauf der Pandemie auswirken wird, kann derzeit von der Wissenschaft noch nicht abschließend beurteilt werden. Das Auftreten neuer, bisher unbekannter Virusvarianten in einer äußerst angespannten Lage erfordert eine besondere Vorsicht und erhöht die Dringlichkeit, die vierte Infektionswelle schnell und effizient einzudämmen.

Angesichts des weiterhin rasch zunehmenden Infektionsgeschehens, welches sich auch weiterhin stark unter nicht-immunisierten Personen ausbreitet und der damit einhergehenden zunehmenden Be- und Überlastung der Krankenhäuser und Intensivstationen, sieht sich die Landesregierung zur Verhinderung einer weiteren Überlastung des Gesundheitssystems gezwungen, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zentrales Ziel der 29. CoBeLVO ist es daher, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten, zu verhindern, den aktuell zu verzeichnenden exponentiellen Anstieg von Neuinfektionen zu beenden und insbesondere eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems und der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser abzuwenden. Dass dem gegenwärtigen Infektionsgeschehen in Deutschland die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems immanent ist, manifestiert sich im Besonderen darin, dass bereits mehrere schwer an COVID-19 erkrankte Personen aus anderen Bundesländern in rheinland-pfälzische Krankenhäuser verlegt werden mussten.

Ausgangspunkt der Regelungen der 29. CoBeLVO ist die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, wie im Beschluss der Videoschaltkonferenz der damaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. November 2021 vorgesehen. Zusätzlich bilden die Belastung der Intensivkapazitäten und das Auftreten einer durch das Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingestufte Mutation des Virus den Maßstab. Hierdurch wird die tatsächliche Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick genommen.

Um das Ziel einer zeitnahen und nachhaltigen Absenkung der Neuinfektionen zu erreichen und die dominante Verbreitung hochinfektöser Virusvarianten in dem erforderlichen Umfang auszubremsen, bedarf es der Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen. Grundlage hierfür bilden die Beschlüsse der Videoschaltkonferenz der damaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 und vom 2. Dezember 2021 sowie der Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021. Zu den für Rheinland-Pfalz vorgesehenen Maßnahmen gehören u.a. die Einführung der 2G-Regelung auch für viele Aktivitäten bzw. Einrichtungen im Außenbereich und der 2G plus-Regelung für viele Aktivitäten und Einrichtungen im Innenbereich, insbesondere dann, wenn nicht oder nicht durchgängig eine Maske getragen werden kann. Auch im Handel gilt nunmehr die 2G-Regelung. Der Zugang zu Ladenlokalen der Grundversorgung für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen ist aber weiterhin möglich. Auch ist bei nicht geimpften oder nicht genesenen Personen eine Kontaktbeschränkung auf den eigenen Haushalt und zwei weitere Personen eines weiteren Haushalts festgeschrieben, wobei Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen gilt ab dem 28. Dezember 2021 ebenfalls eine Kontaktbeschränkung, wonach der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit bis zu zehn Personen zulässig ist.

Es ist zwingend geboten, die Nutzung von gestatteten Einrichtungen oder Dienstleistungen in vielen Bereichen an 2G- oder 2G plus-Regelungen zu koppeln, damit das Pandemiegeschehen beherrschbar bleibt. Das Infektionsgeschehen und eine starke Auslastung der Krankenhäuser machen deutlich, dass die Lage ernst ist und dass es entsprechender Schritte bedarf, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu garantieren. Die Einführung weiterer einschränkender Maßnahmen für weite Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens ist notwendig, um die Verbreitungsmöglichkeiten des Virus nachhaltig im erforderlichen Maß zu reduzieren und damit auch verhältnismäßig. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stellen die überragenden Ziele der 29. CoBeLVO dar.

2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

§ 1 enthält allgemeine Regelungen zu den Bewertungsgrundlagen und Zielen der 29. CoBeLVO und deren Maßstäben.

§ 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der 29. CoBeLVO.

In § 1 Satz 2 und 3 werden die Bewertungsgrundlagen für die in der 29. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen dargestellt. Demnach beruhen die in der 29. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz. Die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz zeigt an, wie viele Schwereerkrankte es derzeit gibt. Maßstab sind weiterhin die Auslastung der Intensivkapazitäten der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser und das Auftreten von neuen, seitens des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuften Mutationen des Virus. Anhand dieser Bewertungsgrundlagen gelingt ein differenzierter Blick auf die epidemiologische Lage, auf deren Grundlage verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen werden können. Da die Einschränkungen nicht unwesentliche Beeinträchtigungen von Grundrechten bedeuten, bedürfen sie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund einer sich verändernden epidemiologischen Lage einer ständigen Rechtfertigungskontrolle, sodass sie fortlaufend neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen sind. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe trägt der Ordnungsgeber durch die maximal vierwöchige Geltungsdauer der Verordnung Rechnung, auf die in § 1 Satz 3 Bezug genommen wird und die ihren normativen Anknüpfungspunkt in § 28a Abs. 5 IfSG findet.

Zu § 2

§ 2 definiert den Begriff der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz. Die aktuellen Werte werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes veröffentlicht.

Zu § 3

§ 3 enthält Regelungen zu verschiedenen allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und Legaldefinitionen zu in der 29. CoBeLVO verwendeten Begriffen. Insbesondere die Testpflicht und die Anforderungen an die entsprechende Nachweispflichten sowie die hiervon bestehenden Ausnahmen sind hier geregelt.

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 1 definiert den Begriff des Abstandsgebots für die 29. CoBeLVO. Das Abstandsgebot gilt nur dann, wenn einzelne Regelungen der 29. CoBeLVO dessen Geltung unter Verweis auf § 3 Abs. 1 ausdrücklich anordnen. In diesen Fällen ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die grundsätzliche Geltung des Abstandsgebots für Begegnungen im öffentlichen Raum ist bereits seit der 27. CoBeLVO entfallen.

Der Schutzmaßnahme des Abstandsgebots liegt der Gedanke zugrunde, dass die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen hinreichenden Abstand zwischen Personen vermieden werden kann. Daher wird das Abstandsgebot überwiegend dort vorgegeben, wo eine Maske nicht getragen wird und auch durch sonstige Schutzmaßnahmen dies nicht kompensieren.

Zu Absatz 2

§ 3 Abs. 2 Satz 2 definiert den Begriff der Maskenpflicht für die 29. CoBeLVO als Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen hingegen nicht. Hintergrund hierfür ist, dass Masken der genannten Standards - anders als einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, die nur dem Schutz anderer Menschen vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole dienen - auch dem Eigenschutz dienen. Die Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich - soweit in der 29. CoBeLVO nichts Abweichendes bestimmt ist - in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht immer dann, wenn einzelne Regelungen der 29. CoBeLVO deren Geltung unter Verweis auf § 3 Abs. 2 Satz 2 anordnen. Den Kommunen bleibt es jedoch unbenommen weiterhin auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Maskenpflicht für bestimmte Örtlichkeiten im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 3 Abs. 3 Ausnahmen von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot vor.

Neben Kindern bis einschließlich sechs Jahren und Personen, bei denen aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Beeinträchtigungen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr von der Maskenpflicht befreit, solange sie keinen Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben. Der Begriff „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen“ ist dabei weit auszulegen. Erfasst werden alle Personen, die in gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr arbeiten. Dies sind neben den von § 7 erfassten Einrichtungen beispielsweise auch Einrichtungen der Gastronomie oder des Beherbergungsgewerbes oder Einrichtungen, in denen Dienstleistungen erbracht werden. Hintergrund der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehenen Ausnahme von der Maskenpflicht ist der Umstand, dass sie in diesen Einrichtungen über den gesamten Zeitraum ihres Arbeitstags durchgängig eine Maske tragen müssen, was für sie besonders belastend ist. Hierin unterscheidet sich die Situation von den sonstigen Arbeits- und Betriebsstätten, in denen die Maskenpflicht für die Beschäftigten am Platz entfällt. Insofern ist es angemessen und auch infektiologisch vertretbar, die Maskenpflicht dann entfallen zu lassen, wenn und soweit kein Kundenkontakt besteht.

Zu Absatz 4

Die Pflicht zur Kontakterfassung ist ein wichtiger Baustein, um potenzielle Infektionsketten zurückzuverfolgen und zu unterbrechen. Sie gilt immer dann, wenn die 29. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 3 Abs. 4 anordnet.

§ 3 Abs. 4 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Der oder die zur Datenerhebung Verpflichtete hat demnach insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen.

In der Regel soll eine digitale Erfassung der Daten angeboten werden. Bei einer digitalen Datenerfassung wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS-Verifikation wie bei der Luca-App). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen

Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese Möglichkeit missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in § 3 Abs. 4 Satz 3 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 entfällt hingegen nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „eing_checked“ hat. Eine Kontakterfassung ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt und der ansonsten zur Datenerhebung Verpflichtete dies in geeigneter Weise überprüft. Personen, die beispielsweise Veranstaltungen ausrichten oder ein Lokal betreiben, können einen QR-Code erstellen, in dem alle notwendigen Daten über die Veranstaltung kodiert werden. Durch Scannen des QR-Codes checken sich Gäste bei Ankunft ein, um so ihre Anwesenheit zu registrieren. Personen, die später positiv auf COVID-19 getestet werden, können ihre Check-Ins gemeinsam mit den Diagnoseschlüsseln über die App teilen und so auf den Server der Corona-Warn-App hochladen. Der Server veröffentlicht die entsprechenden Check-Ins dann als Warnungen. Diese Warnungen werden regelmäßig heruntergeladen und automatisch mit den lokalen Check-Ins auf den Smartphones der anderen Nutzer abgeglichen. Ob Nutzerinnen und Nutzer eine grüne oder rote Warnung erhalten, hängt davon ab, ob sich ihr Aufenthalt mit dem einer infizierten Person überschneidet.

Zu Absatz 5

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage, festzustellen, ob eine Person aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie sind daher ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung, um für bestimmte Begegnungen zusätzliche Sicherheit zu bieten. Die Testpflicht gilt immer dann, wenn die 29. CoBeLVO diese unter Verweis auf § 3 Absatz 5 anordnet. Für diese Fälle konkretisiert § 3 Abs. 5 die Anforderungen an die Testpflicht. Hierzu verweist die 29. CoBeLVO nunmehr auf die Regelung des Testnachweises in § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) und lässt daneben auch PCR-Tests zu.

Die Testpflicht aus der 29. CoBeLVO kann somit wie folgt erfüllt werden:

- nach § 2 Nr. 7 a SchAusnahmV durch eine Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der Adressat der konkreten Schutzmaßnahme ist (sog. beobachteter Selbsttest oder Selbsttest unter Aufsicht),
- nach § 2 Nr. 7 b SchAusnahmV durch eine Testung, die durch fachkundiges Personal im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durchgeführt oder vor Ort beobachtet wird, hierbei gilt ein Vier-Augen-Prinzip, d.h., die Testung muss – neben der zu testenden Person – durch eine weitere (fachkundige) Person entweder durchgeführt oder vor Ort beaufsichtigt werden,
- nach § 2 Nr. 7 c SchAusnahmV durch eine Testung, die von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt oder vor Ort beaufsichtigt wird,
- durch eine PCR-Testung.

Die Testungen nach § 2 Nr. 7 b und Nr. 7 c dürfen vor nicht länger als 24 Stunden vorgenommen worden sein, die PCR-Testung vor nicht mehr als 48 Stunden.

Bei allen genannten Testmöglichkeiten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein: Eine zu testende Person und eine Person, die den Test entweder durchführt oder vor Ort beobachtet. Eine Testung, die geschultes Personal an der eigenen Person vornimmt, ist daher ausgeschlossen.

Die Betreiber einer Einrichtung sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung nach § 2 Nr. 7 a SchAusnahmV anzubieten. Bieten sie dies an, muss die Testung von den Besucherinnen oder den Besuchern vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person durchgeführt werden. Über diesen Test darf keine Bescheinigung erstellt werden, der Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt durchgeführt wurde. Über die Testungen nach § 2 Nr. 7 b und Nr. 7 c sowie über die PCR-Testung können hingegen Bescheinigungen ausgestellt werden, die auch in anderen Einrichtungen als Testnachweis genutzt werden können. Für geimpfte Personen und genesene Personen entfällt grundsätzlich die Testpflicht nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV), sie gilt für diese Personen nur, wenn dies in der 29. CoBeLVO ausdrücklich angeordnet wird. Dies wird in § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 klar gestellt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entfällt nach § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 zudem die Testpflicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres. Bis zu diesem Alter gelten die Kinder nach § 5 Abs. 8 Nr. 1 als geimpft und benötigen auch keinen Testnachweis in den Fällen, in denen die 29. CoBeLVO diese anordnet. Hierdurch soll vermieden werden, dass gerade Familien mit kleineren Kindern vor einer erschwerten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die zusätzlichen Testverpflichtungen stehen. Als Ausweis der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe reicht für Kinder bis einschließlich 12 Jahre und drei Monate der Kinderausweis oder Personalausweis oder die Vorlage eines sonstigen Ausweises (wie z.B. ein Schülerausweis, aus dem sich das Alter des Kindes ersehen lässt).

Zu Absatz 6

Neben der Schutzwirkung vor schweren Krankheitsverläufen führen Auffrischungsimpfungen gleichzeitig zu einer niedrigeren Virenlast und damit zu einer geringeren Infektiosität. Damit sinkt auch das Risiko, andere Personen mit dem Virus anstecken zu können. Aus diesem Grund erscheint es angemessen und infektiologisch vertretbar, die in der 29. CoBeLVO angeordnete Testpflicht für Personen entfallen zu lassen, die geimpfte Personen i.S.d. § 2 Nr. 2 SchAusnahmV sind, also über einen vollständigen Impfschutz verfügen, und einen Nachweis über eine bereits erfolgte Auffrischungsimpfung vorweisen können.

Absatz 7

Zur besseren Kontrolle und zur Vermeidung von missbräuchlicher Verwendung fremder oder gefälschter Test-, Impf- oder Genesenennachweise ist in der 29. CoBeLVO die Pflicht zur gleichzeitigen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises eingeführt worden. Diese gilt für Personen ab einem Alter von 16 Jahren, da ab diesem Alter ein Personalausweis verpflichtend ist.

Zu Absatz 8

§ 3 Abs. 8 ordnet an, dass Kinder bis drei Monate nach der Vollendung ihres zwölften Lebensjahres den geimpften oder genesenen Person gleichgestellt werden.

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 erst für Kinder ab 12 Jahre von der Ständigen Impfkommision empfohlen wird und sie aufgrund der medizinisch erforderlichen Wartefristen in der Regel erst drei Monate nach Vollendung des zwölften Lebensjahres vollständig

geimpft sein können. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass Kinder nicht von der Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Zudem sollen Familien mit Kindern hierdurch entlastet werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Studien darauf hindeuten, dass jüngere Kinder meist weniger empfänglich für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 sind und wahrscheinlich eine niedrigere Viruslast als Erwachsene haben (Quelle: Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14. Juli 2021), auch infektiologisch vertretbar.

Zu Absatz 9

§ 3 Abs. 9 enthält die Definition der nicht-immunisierten Person i.S.d. 29. CoBeLVO.

Absatz 10

Mit § 3 Abs. 10 wird ausdrücklich klargestellt, dass die in der 29. CoBeLVO geregelten Schutzmaßnahmen, die für die Nutzung oder den Zugang zu bestimmten Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Angeboten festgeschrieben sind, sowohl für die nutzende als auch für die anbietende Person gelten. Ein Verstoß gegen eine in der 29. CoBeLVO vorgeschriebene Schutzmaßnahme stellt somit für beide Seiten gleichermaßen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 11

§ 3 Abs. 11 ordnet die Beachtung der auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die Hygienekonzepte, die auf der genannten Internetseite unter der Rubrik „Hygienekonzepte auf der Grundlage der Siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung“ veröffentlicht sind; nicht auf solche Konzepte, die im Archiv eingestellt sind.

Zu Absatz 12

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 3 Abs.12 die zuständigen Kreisordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Schutzmaßnahmen der § 3 Abs. 1 bis 6 zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind hoch. Es muss sich um einen Einzelfall handeln und das Schutzniveau vor der Übertragung des

Coronavirus SARS-CoV-2 muss bei Abweichung von bestimmten Bestimmungen vergleichbar mit demjenigen bei deren Einhaltung sein; dies wird in der Regel nur beim Vorliegen besonderer zusätzlicher Umstände der Fall sein. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung muss zudem aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar sein und der Zweck der Verordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisordnungsbehörde.

Zu § 4

§ 4 enthält Regelungen zu verschiedenen Arten von Zusammenkünften und Versammlungen von Personen. Diese sind zu unterscheiden von Veranstaltungen, die in § 5 geregelt sind.

Zu Absatz 1

In der 29. CoBeLVO wird wieder eine Kontaktbeschränkung für den öffentlichen Raum eingeführt, die allerdings nur für nicht-immunisierte Personen ab 14 Jahre gilt. Die strenge Kontaktbeschränkung für nicht-immunisierte Personen war Gegenstand der Beschlüsse der Videoschaltkonferenz der damaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021 und wurde dementsprechend in § 4 Abs. 1 umgesetzt. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der 29. CoBeLVO, das aktuell zu verzeichnende Ansteckungsgeschehen und damit die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Zusammenkünfte größerer Gruppen von nicht-immunisierten, und damit gänzlich ungeschützten Personen ohne Abstand oder sonstiger Schutzmaßnahmen müssen vor diesem Hintergrund vermieden werden.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist für nicht-immunisierte Personen nunmehr nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands erlaubt. Zu den Angehörigen eines Hausstands können somit nur zwei nicht-immunisierte Personen eines zweiten Hausstands hinzukommen. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein,

wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um eine Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SchAusnahmV. Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres (unabhängig davon, ob die immunisiert sind oder nicht) bleiben außer Betracht, d.h. sie werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.

Im Rahmen der Kontaktbeschränkung gilt das ansonsten in der 29. CoBeLVO angeordnete Abstandsgebot von 1,5 m nicht.

Die Kontaktbeschränkung gilt sowohl im öffentlichen Raum als auch bei der sportlichen Betätigung im Außenbereich (Außensportanlagen und öffentlicher Raum).

Zu Absatz 1a

Das gegenwärtige Infektionsgeschehen macht es notwendig, für geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen als infektionspräventive Schutzmaßnahme eine Kontaktbeschränkung auszubringen. Ab dem 28. Dezember 2021 ist auch immunisierten Personen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit bis zu höchstens zehn Personen gestattet, wobei Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres (unabhängig davon, ob die immunisiert sind oder nicht) außer Betracht bleiben. Für die nicht-immunisierten Personen verbleibt es bei der Regelung des Absatz 1. Diese Maßnahme dient der Verhinderung größerer Menschenansammlungen, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen.

Eine Kontaktbeschränkung auch hinsichtlich der immunisierten Personen ist nunmehr möglich, da die Bundesregierung durch die Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 10. Dezember 2021 den Landesverordnungsgebern diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet hat.

Zu Absatz 4

Sitzungen kommunaler Gremien, wie Gemeinde- und Kreistage und deren Ausschüsse, sind von Veranstaltungen i.S.d. § 5 zu unterscheiden und werden daher gesondert in § 4 Abs. 4 geregelt. Als gewählte Vertretungskörperschaften können sie nicht denselben Einschränkungen unterliegen wie Veranstaltungen i.S.d. § 5, auch die Regeln über die Öffentlichkeit müssen berücksichtigt werden. Daher sieht § 4 Abs. 4

bei Gremiensitzungen die 3G-Regelung vor, ungeimpfte Personen werden somit nicht ausgeschlossen

Absatz 5

Der Zugang zu öffentlichen Verwaltungen muss allen Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor möglich sein, um erforderliche Behördentermine wahrnehmen zu können. Daher sieht § 4 Abs. 5 in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung die 3G-Regelung vor. Damit ist gewährleistet, dass grundsätzlich jede Person Zugang zu Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung hat, ungeimpfte Personen benötigen hierfür einen aktuellen Testnachweis.

Zu Absatz 7

Mit der 29. CoBeLVO wird auch bei Prüfungen oder Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge die 3G-Regelung eingeführt, die nun neben der bisherigen Maskenpflicht gilt. Damit wird zum einen keine nicht-immunisierte Person ausgeschlossen, zum anderen der Infektionsschutz erhöht. Die Maske kann – wie bisher – am Platz abgenommen werden, da die Maskentragung in Prüfungssituationen als belastend empfunden wird. Auch vor dem Hintergrund ist die Einführung der 3G-Regelung als angemessen und verhältnismäßig.

Zu Absatz 8

Auch bei standesamtlichen Trauungen gilt mit der in der 29. CoBeLVO eingeführten Testpflicht im Innenbereich nunmehr die 3-Regelung.

Zu Absatz 9

Zusammenkünfte anlässlich von Bestattungen, die bislang in § 5 geregelt waren, sind nunmehr in § 4 Abs. 9 geregelt, um zu verdeutlichen, dass es sich keinesfalls um eine Veranstaltung i.S.d. § 5 handelt. Bestattungen sind nach wie vor gegenüber Veranstaltungen im Innenbereich privilegiert. Aus Pietätsgründen sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gesamtsituation bei und anlässlich von Bestattungen für Angehörige zweifellos sehr belastend ist, muss bei Bestattungen von weitreichenden Einschränkungen abgesehen werden. Lediglich im Innenraum gilt daher die Maskenpflicht, die allerdings –da von weiteren Schutzmaßnahmen abgesehen wird - auch am Platz nicht entfällt.

Die in § 4 Abs. 9 enthaltene Privilegierung gilt lediglich für die Beisetzung als solche; für eine im Anschluss an eine Bestattung stattfindende Veranstaltung (sog. „Trauerkaffee“) gelten hingegen die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen nach § 5. Auch für einen in der Kirche stattfindenden Gottesdienst gilt nicht die Regelung des § 4 Abs. 9, sondern die Regelungen für Gottesdienste in § 6.

Zu § 5

§ 5 enthält Regelungen zu Veranstaltungen, also zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad.

Es wird unterschieden zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 5 Abs. 1) und Veranstaltungen im Freien (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4), bei denen wiederum danach unterschieden wird, ob die Zuschauerinnen und Zuschauer feste Plätze einnehmen und eine Einlasskontrolle stattfindet (§ 5 Abs. 2) oder nicht (§ 5 Abs. 4). Die Vorschriften gelten für private und nicht private Veranstaltungen gleichermaßen. Auch für Kirmes, Volksfeste, Messen, Spezialmärkte, Flohmärkte und ähnliches gelten die Regelungen für Veranstaltungen, auch wenn dies in der 29. CoBeLVO – im Gegensatz zu früheren Verordnungen - nicht mehr ausdrücklich klargestellt wird.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der ehemaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021 wurden die Regelungen im Veranstaltungsbereich gegenüber der 28. CoBeLVO durch Einführung der 2G plus-Regelung sowie Kapazitätsbeschränkungen bei größeren Veranstaltungen nochmals verschärft.

Zu Absatz 1

Für Veranstaltungen im Innenbereich wird in § 5 Abs. 1 die 2G plus-Regelung angeordnet. Die Regelung richtet sich nur an die Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dienstleisterinnen und Dienstleister, Schaustellerinnen und Schausteller (bei Volksfesten), Sportlerinnen und Sportler (bei Sportveranstaltungen) oder die Auftretenden bei Kulturveranstaltungen sind hiervon nicht erfasst.

Es sind nunmehr ausschließlich Zuschauende bzw. Teilnehmende zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind und die zusätzlich über

ein aktuelles negatives Testergebnis verfügen. Nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Kenntnisstand ist das Risiko, dass immunisierte Personen das Virus übertragen deutlich vermindert, und eine vollständige Impfung schützt gut vor einer schweren Erkrankung (Quelle: Robert Koch-Institut, COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), Stand: 2. November 2021). Es ist daher nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Kenntnisstand davon auszugehen, dass geimpfte oder genesene Personen bei der Infektionsausbreitung und der Hospitalisierung eine deutlich geringere Rolle als nicht-immunisierte Personen spielen. Durch das zusätzliche Erfordernis eines aktuellen Tests wird der Infektionsschutz nochmals deutlich erhöht, da Infektionsfälle auch bei Geimpften oder Genesenen erkannt und damit Infektionsketten unterbrochen werden.

Um Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen noch nicht geimpft wurden, weiterhin die Teilhabe zu ermöglichen, sind für Minderjährige Ausnahmen von der 2G plus-Regelung vorgesehen: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, können – trotz der 2G plus-Regelung - bis zu einer Höchstzahl von 25 an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie einen aktuellen negativen Testnachweis vorweisen können. Mit dieser Ausnahme soll u.a. auch dem Umstand begegnet werden, dass Kinder und Jugendliche in vielen Fällen trotz eigener Impfbereitschaft die Impfung aufgrund des fehlenden Einverständnisses ihrer Eltern verwehrt bleibt. Ein Ausschluss dieser Minderjährigen von bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erscheint nicht angemessen. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpft, genesene oder gleichgestellt sind, müssen – im Gegensatz zu volljährigen geimpften, genesenen oder gleichgestellten Personen – keinen zusätzlichen Testnachweis erbringen. Da Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate nach § 3 Abs. 8 als geimpft gelten und nach § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 nicht der Testpflicht unterliegen, haben sie ohne Weiteres Zutritt zu der Veranstaltung.

Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von potenziellen Infektionsketten gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerdem hat die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet. Die Kontrolle des Hygienekonzepts obliegt der Kreisordnungsbehörde (§ 5 Abs. 5).

Wenn sichergestellt ist, dass bei einer Veranstaltung die Maskenpflicht von allen anwesenden Personen durchgängig eingehalten wird, ist das Ansteckungsrisiko soweit

reduziert, dass auf die zusätzliche Testpflicht auch bei den geimpften oder genesenen Personen verzichtet werden kann. Das Erfordernis der durchgängigen Maskenpflicht ist hier sehr streng auszulegen. Bei einer – wenn auch nur kurzzeitigen – Abnahme der Maske für den Verzehr von Speisen oder Getränken kann nicht mehr von der Einhaltung einer durchgängigen Maskenpflicht gesprochen werden, in diesem Fall kann somit die Testpflicht nicht entfallen. Die Einhaltung dieser strengen Vorgaben müssen die Veranstalterinnen oder Veranstalter sicherstellen. Es ist ihnen dabei jedoch unbenommen, bei einer Veranstaltung einen Bereich mit 2G plus-Regelung vorzusehen, in dem die kurzzeitige Abnahme der Maske und damit der Verzehr erlaubt ist, und einen Bereich mit einer 2G-Regelung vorzusehen, in dem die Maskenpflicht durchgängig eingehalten werden muss. Beide Bereiche sind dann jedoch strikt voneinander abzugrenzen und die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen zu kontrollieren.

Die Möglichkeit der kurzzeitigen Abnahme der Maske, z. B. für den Verzehr von Speisen und Getränken, bedeutet indes nicht, dass die Maskenpflicht insgesamt entfallen kann, wenn die 2G plus-Regelung eingehalten wird. Die grundsätzliche Maskenpflicht bleibt in jedem Fall bestehen, erlaubt wird lediglich eine kurzzeitige Abnahme der Maske.

Zu Absatz 1a

Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen wird untersagt. Da das Betriebskonzept von Clubs und Diskotheken auf Geselligkeit und Nähe unter den Besuchern beruht, lassen sich Abstands- und Maskenregeln, die eine Übertragung des Coronavirus minimieren können, unter diesen Rahmenbedingungen nicht einhalten. Die Besucherinnen und Besucher sind regelmäßig in Bewegung, schütten durch lautes Sprechen und körperliche Aktivität vermehrt Tröpfchen und Aerosole aus und es besteht regelmäßig Kontakt zu einer Vielzahl fremder Menschen. Die durchschnittliche Verweildauer von mehreren Stunden erhöht zudem das Infektionsrisiko signifikant. Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Besuch dieser Einrichtungen häufig mit dem Konsum alkoholischer Getränke verbunden ist, was die Senkung der Hemmschwelle und damit die Nichtbeachtung der allgemeinen Basisschutzmaßnahmen nach sich zieht. Unter diesen Bedingungen haben in den vergangenen Monaten auch immer wieder sogenannte „Superspreading-Events“ das Ausbruchsgeschehen dramatisch verschärft, mehr als das durch Übertragung zwischen wenigen Einzelpersonen der Fall gewesen wäre. Die Aufrechterhaltung dieser Betriebe ist daher auch bei Einhaltung

schärfster Schutz- und Hygienemaßnahmen bei der derzeitigen Infektions- und Gefahrenlage nicht mehr vertretbar. Damit wird Ziffer 11 des Beschlusses der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021 umgesetzt, wonach diese Betriebe spätestens ab dem 28. Dezember 2021 zu schließen sind. Den zu diesem Schritt notwendigen Beschluss gemäß § 28a Abs. 8 IfSG hat der rheinland-pfälzische Landtag am 7. Dezember 2021 gefasst. Die Vorschrift erfasst nicht allein die typischen Diskotheken und Clubs, sondern auch beispielsweise Tanzveranstaltungen, die von Vereinen oder Privatpersonen in Festzelten oder angemieteten Räumlichkeiten veranstaltet werden. Auch in diesen ähnlichen Einrichtungen im Sinne des Absatz 3 stellen sich die bereits dargelegten infektiologischen Problemstellungen.

Zu Absatz 2

§ 5 Abs. 2 regelt Veranstaltungen im Freien, bei denen die Zuschauenden bzw. Teilnehmenden feste Plätze einnehmen und eine Einlasskontrolle oder ein Ticketvorverkauf gegeben sind. Ein fester Platz i.S. dieser Vorschrift erfordert eine gewisse Statik, er kann sowohl sitzend als auch stehend eingenommen werden. Hiervon abzugrenzen sind Veranstaltungen im Freien, bei denen keine festen Plätze eingenommen werden, sondern die Teilnehmenden sich dynamisch auf dem jeweiligen Areal bewegen, wie z.B. bei Märkten oder Umzügen. Diese Veranstaltungen sind nicht von § 5 Abs. 2 erfasst, sondern sind in § 5 Abs. 4 geregelt.

Aufgrund des geringeren Infektionsrisikos im Freien wird für Veranstaltungen im Freien auf die zusätzliche Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen verzichtet, es gilt hier die 2G-Regelung. Mit Blick auf die für wichtig und angemessen erachtete Ermöglichung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist auch hier eine Ausnahme für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, vorgesehen: Diese haben – trotz der 2G-Regelung – Zutritt, wenn sie über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Zum Hintergrund dieser vorgesehenen Ausnahme wird ergänzend auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

In Umsetzung der Beschlüsse der ehemaligen Bundeskanzlerin und des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. und 21.

Dezember 2021 ist in der 29. CoBeLVO bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie bei Veranstaltungen mit festen Plätzen im Freien eine Begrenzung der zulässigen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl auf höchstens 1.000 Personen vorgesehen. Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2, die einen überregionalen Charakter haben, sind nur noch ohne Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Zu diesen Veranstaltungen, die sich typischerweise durch eine große Anzahl von Teilnehmenden und einer erheblichen Anzahl von Kontakten am Veranstaltungsort oder während der An- und Abfahrt im ÖPNV auszeichnen, gehören etwa Ligaspiele des Profifußballs oder Wettkämpfe im Spitzensport, wie Formel-1-Rennen. Zu Absatz 4

§ 5 Abs. 4 regelt Veranstaltungen im Freien, bei denen die Zuschauenden bzw. Teilnehmenden keine festen Plätze einnehmen, sondern sich auf dem Veranstaltungsgelände bewegen, wie z.B. auf Weihnachtsmärkten oder sonstigen Märkten, Kirmes, Umzügen o.ä. Auch hier gilt nach der 29. CoBeLVO die 2-Regelung, von der Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen gleichgestellt sind, ausgenommen sind, auch ein aktueller negativer Testnachweis ist für sie nicht erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht, die nur beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt. Um auf die regional unterschiedlichen Infektionslagen im Einzelfall schnell reagieren zu können, können die zuständigen Ordnungsbehörden weitere Schutzmaßnahmen ohne Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium anordnen.

Zu Absatz 6

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermächtigt § 5 Abs. 6 die zuständige Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der § 5 Abs. 1 bis 5 zu erteilen. Hinsichtlich der Anforderungen wird auf die Ausführungen zur Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 12 verwiesen, für deren Erteilung die gleichen Anforderungen gelten.

Zu § 6

§ 6 enthält spezielle Regelungen für Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die den allgemeinen Bestimmungen des § 5 vorgehen. Für Veranstal-

tungen und Versammlungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen gelten folgende Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt die Testpflicht. Damit gilt für Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 die 3G-Regel, was eine Privilegierung dieser Veranstaltung gegenüber den Veranstaltungen nach § 5 Abs. 1 darstellt. Diese Privilegierung ist aufgrund der verfassungsrechtlich in Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Glaubens- und Religionsfreiheit geboten. Es gilt weiterhin das Abstandsgebot; dieses kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden („Schachbrett“). Zudem gilt nach § 6 Abs. 2 die Maskenpflicht. Diese entfällt aus Verhältnismäßigkeitsgründen für Geistliche, Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen. Überdies gilt die Pflicht zur Kontakterfassung, um Infektionsketten nachzuverfolgen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) sowie die Pflicht zur Zutrittssteuerung (§ 6 Abs. 3 Satz 3).

Finden Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften nach Absatz 1 im Freien statt, gilt nach Absatz 4 ebenfalls die Maskenpflicht. Die Einführung dieser Schutzmaßnahme ist geboten, da im Hinblick auf das bevorstehende Weihnachtsfest - wie bereits im vergangenen Jahr - damit zu rechnen ist, dass Weihnachtsgottesdienste mit einer nicht nur geringfügigen Teilnehmerzahl auch im Freien gefeiert werden. Die Anordnung der Maskenpflicht führt zu einer signifikanten Verringerung der Ansteckungsgefahr und stellt nur einen vergleichsweise geringfügigen Eingriff in die grundgesetzliche geschützten Rechte der Gottesdienstteilnehmer dar. Die bereits in Absatz 2 geregelten Befreiungen von der Maskenpflicht gelten ebenfalls bei Veranstaltungen im Freien.

Absatz 3a ermöglicht es den Religions- oder Glaubensgemeinschaften, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch nach den Regelungen über Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 durchzuführen. Auf die entsprechende Begründung wird an dieser Stelle Bezug genommen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

§ 7 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu gewerblichen Einrichtungen.

Im Beschluss der Videoschaltkonferenz der damaligen Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021 wurde eine Ausweitung der sogenannten 2G-Regel bundesweit inzidenzunabhängig auf den Einzelhandel vorgesehen. Damit haben also grundsätzlich nur noch Geimpfte und Genesene oder diesen gleichgestellte Personen Zugang. Neben diesen Personen haben aber auch nicht-immunisierte Minderjährige Zugang, sofern sie über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Impfmöglichkeit für Minderjährige erst seit einigen Monaten besteht und soll es Familien erleichtern, gemeinsam am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs. Diese Geschäfte wurden anhand der in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG a.F. (sogenannte Bundesnotbremse) enthaltenen Aufzählung bestimmt. Der Lebensmittelhandel (einschließlich der Direktvermarktung) und Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel sind von der 2G-Regelung ausgenommen. Diese Geschäfte stellen die Grundversorgungsfunktion für nicht verzichtbare, Grundbedürfnisse betreffende Produkte von besonderer Bedeutung sicher.

Banken, Sparkassen und Postfilialen zählen nicht zum Einzelhandel, sondern zu den unter § 8 Abs. 2 geregelten Dienstleistungsbetrieben. Für diese Einrichtungen ist mithin ebenfalls keine 2G-Regelung angeordnet.

Die 2G-Regelung für den Einzelhandel stellt ein wirksames Instrument der Kontakt- und Mobilitätseinschränkung hinsichtlich der nicht-immunisierten Personen dar. Der Einzelhandel ist ein Bereich, der von den Bürgerinnen und Bürgern stark genutzt wird und bei dem es zu unzähligen unkontrollierten Kontakten sich unbekannter Personen aus überregionalen Gebieten kommt. Insbesondere in der Vorweihnachtszeit gleichen Fußgängerzonen, Einkaufszentren und Shopping-Malls Großveranstaltungen, bei denen die Menschen - auf den Wegeflächen im Freien häufig auch ohne Maskenschutz - dicht gedrängt aufeinandertreffen. Es ist daher auch nach Abwägung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belange aus Gründen des Infektionsschutzes verfassungsrechtlich gerechtfertigt, nicht-immunisierten Personen den Zugang zum Einzelhandel zu versagen. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Mobilitäts-

und Kontaktbeschränkungen eines der effektivsten Mittel zur Eindämmung der Infektionsdynamik sind.

Die Einhaltung der beschriebenen Regelungen ist auch durch die Betreiber der gewerblichen Einrichtungen zu gewährleisten. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Kontrollaufwands kann dies durch stichprobenartige Kontrollen erfolgen.

In allen gewerblichen Einrichtungen gelten zudem die Maskenpflicht, das Abstandsgebot sowie eine Personenbegrenzung auf eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 10 qm Verkaufsfläche.

Zu Absatz 2

§ 7 Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für den Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen. Für Besucherinnen und Besucher von geschlossenen Räumen gewerblicher Einrichtungen wird die Testpflicht angeordnet, so dass hier die 3G-Regelung vorgesehen ist. Im Unterschied zu den gewerblichen Einrichtungen ist bei den öffentlichen Einrichtungen nicht von einer vergleichbaren Publikumsfrequenz auszugehen. Dies rechtfertigt es, statt einer 2G-Regelung eine 3G-Regelung vorzusehen. Diese ist im Übrigen auch in § 4 Abs. 4 und 5, die die öffentliche Verwaltung betreffen, vorgesehen.

Es gelten hier weiterhin – wie auch in den gewerblichen Einrichtungen - die Maskenpflicht, das Abstandsgebot sowie eine Personenbegrenzung auf eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 10 qm Besucherfläche.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 und 2 regeln allgemeine Bestimmungen für alle Arbeits- und Betriebsstätten sowie für Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen. § 8 Abs. 3 bis Abs. 5 enthalten spezielle Regelungen für die Erbringer körpernaher Dienstleistungen (§ 8 Abs. 3), Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 8 Abs. 4) und die Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 8 Abs. 5).

Zu Absatz 1

Für Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt die Maskenpflicht, die jedoch entfällt, wenn die anwesenden Personen einen festen

Platz einnehmen. Die Voraussetzungen für den Zutritt der von § 8 erfassten Einrichtungen sind zwischenzeitlich durch die in § 28b Abs. 1 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthaltene Regelung (sogenanntes „3G am Arbeitsplatz“), die durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) in Kraft getreten ist, festgelegt.

Zu Absatz 1a

Durch die Regelung des Absatz 1a wird eine 3G-Regelung für sogenannte Solo-Selbstständige geschaffen, die der „3G am Arbeitsplatz“ Regelung des Bundes in § 28b Abs. 1 IfSG nicht unterfallen, da dort nur Beschäftigte und Arbeitgeber erfasst werden. Auch bei Selbständigen kommt es auf im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Kontakt zu Kunden und Beschäftigten anderer Unternehmen. Infektiologisch macht es dabei keinen Unterschied, ob Arbeitgeber- oder Beschäftigteneigenschaft vorliegen oder nicht. Es ist daher aus Gründen des Infektionsschutzes geboten, die Testverpflichtung im Sinne des § 28b Abs. 1 IfSG auch auf Solo-Selbstständige auszuweiten.

Zu Absatz 2

Für alle Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, die nicht unter speziellere Vorschriften der 29. CoBeLVO fallen, gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht.

Zu Absatz 3

§ 8 Abs. 3 regelt Schutzauflagen für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen. Das sind solche Dienstleistungen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen Kundinnen oder Kunden und der dienstleistenden Person nicht eingehalten werden kann (unabhängig davon, ob sie aus hygienischen, medizinischen oder sonstigen Gründen erbracht werden). Auch in diesem Bereich ist die 2G-Regelung vorgesehen. Damit haben also grundsätzlich nur noch Geimpfte, Genesene oder diesen gleichgestellte Personen Zugang. Neben diesen Personen, haben aber auch nicht-immunisierte Minderjährige Zugang, sofern sie über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen.

Zur Verringerung des Infektionsrisikos gilt zwischen den einzelnen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot. Zudem gilt wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund der nicht vermeidbaren Nahkontakte - anders als bei sonstigen Dienstleistungen nach

§ 8 Abs. 2 - die Pflicht zur Kontakterfassung und (sowohl für das Personal als auch für die Kundinnen und Kunden) die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt für die Kundinnen und Kunden nicht, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann. Für diesen Fall ist zusätzlich auch für die geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Kundinnen und Kunden die Testpflicht angeordnet. Es gilt damit die sogenannte 2G plus-Regel. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und um eine Teilhabe sicherzustellen gilt die 2G-Regelung nicht beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden. Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen gilt in diesem Bereich jedoch nunmehr die Testpflicht.

Zu Absatz 5

Die Erbringung präserter sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen zulässig. Wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund des besonders engen Kontakts und des vermehrten Aerosolausstoßes gelten strenge Auflagen. Ergänzend zu den Regelungen der 29. CoBeLVO gilt das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichte Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen.

Zu § 9

§ 9 regelt Schutzauflagen für gastronomische Einrichtungen.

Zu Absatz 1

§ 9 Abs. 1 regelt den Innenbereich gastronomischer Einrichtungen. Hier gilt die 2G plus-Regelung. Damit haben also grundsätzlich nur noch Geimpfte, Genesene oder diesen gleichgestellte Personen Zugang, zusätzlich gilt die Testpflicht für volljährige Personen. Die 2G plus-Regelung ist hier aus infektiologischen Gründen geboten, da in gastronomischen Einrichtungen aufgrund des Konsums von Speisen und Getränken das durchgehende Tragen einer Maske überwiegend ausgeschlossen ist. Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, haben – trotz der 2G plus-Regelung - bis zu 25 nicht-immunisierte Minderjährige Zugang, sofern sie über einen Testnachweis verfügen. Zudem gelten für Gäste und Personal die Maskenpflicht, wobei die Maskenpflicht für Gäste am Platz entfällt, und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu Absatz 2

Soweit Speisen und Getränke im Innenbereich einer Gaststätte abgeholt werden, sieht § 9 Abs. 2 die 2G-Regel vor. Zudem haben auch nicht-immunisierte Minderjährige Zugang, sofern sie über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen.

Zu Absatz 3

Die 2G-Regelung gilt auch für den Außenbereich von gastronomischen Einrichtungen. Die im Außenbereich grundsätzlich niedriger zu bewertende Ansteckungsgefahr lässt hier den Verzicht auf ein zusätzliches Testerfordernis für immunisierte Personen zu. Wie auch in § 9 Abs. 1 ist für Gäste die grundsätzlich geltende Maskenpflicht am Platz entbehrlich. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu Absatz 4 und 5

§ 9 Abs. 4 und 5 sehen Spezialregelungen für Mensen und Kantinen sowie die Nutzung von Autobahnraststätten durch Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer vor. Es gilt – soweit Mensen und Kantinen nicht durch externe Gäste genutzt werden – die 3G-Regel. Für die Bewirtung externer Gäste gilt Absatz 1.

Zu § 10

Auch für Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus nach wie vor erforderlich. Die geltenden Schutzauflagen sind in § 10 geregelt. Dabei betreffen die Absätze 1, 2, 4 und 5 alle Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes (u.a. auch Ferienwohnungen und Campingplätze) gleichermaßen, ohne dass diese im Einzelnen aufgeführt sind. Absatz 3 enthält für die dort ausdrücklich genannten Einrichtungen darüber hinaus noch zusätzliche Schutzmaßnahmen, die aber nur in diesen Einrichtungen gelten.

Zu Absatz 1 und 2

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen des Beherbergungsbetriebs gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Absatz 2 Satz 2, da in diesen Bereichen mit vermehrter Interaktion zwischen verschiedenen Gästen und daher einem erhöhten Übertragungsrisiko zu rechnen ist.

Öffentlich zugänglich sind solche Bereiche, zu denen alle Gäste des Beherbergungsbetriebs Zugang haben und die sie im Rahmen ihres dortigen Aufenthalts nutzen, beispielsweise Aufenthaltsräume, Bibliotheken des Betriebs, aber etwa auch Bereiche wie der Eingangsbereich eines Hotels, Hotelflure, Aufzüge oder hoteleigene Parkhäuser. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit potenzieller Infektionsketten gilt zudem die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerdem hat der Betreiber ein Hygienekonzept vorzuhalten (§ 10 Abs. 5).

Zu Absatz 3

In § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen (z.B. Hotels und Jugendherbergen) dürfen nur immunisierte und diesen gleichgestellte Personen und darüber hinaus nicht-immunisierte Minderjährige als Gäste anwesend sein. Es gilt bei Anreise die Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen sowie für die nicht-immunisierten Minderjährigen, da in diesen Einrichtungen in der Regel mit häufigen Begegnungen unterschiedlicher Gäste zu rechnen ist. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden eine Nachttestung durchzuführen. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für touristisch wie geschäftlich reisende Personen.

Zu Absatz 4

Um einen Gleichklang zu den geltenden Bestimmungen in anderen Bereichen zu gewährleisten, gelten für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, für die Nutzung einer Sauna und Wellness- und Kosmetikangebote, für Gruppenangebote mit Freizeitcharakter sowie gastronomische Angebote die jeweiligen Bestimmungen der 29. CoBeLVO. Für gastronomische Angebote gelten dementsprechend die Bestimmungen des § 9, allerdings mit der Maßgabe, dass sich die Testpflicht für Gäste von Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 (bei Anreise und nachfolgend alle 72 Stunden) bestimmt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass für die Inanspruchnahme des gastronomischen Angebots keine zusätzlichen Testungen zu den für die Übernachtung vorgeschriebenen Testungen erforderlich ist.

Zu § 11

§ 11 enthält Regelungen betreffend die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel.

Im Rahmen der bereits oben erwähnten Neufassung des § 28b IfSG wurde mit § 28b Abs. 5 IfSG eine bundesrechtliche Regelung für die Nutzung der Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs getroffen. Die hierzu bisher in der CoBeLVO getroffenen Regelungen sind daher nicht länger erforderlich und sind in der 29. CoBeLVO entfallen. § 11 regelt aus diesem Grund noch allein die erforderlichen Auflagen für Reisebus- und Schiffsreisen. Die Schutzauflagen geltend sowohl für Tagesfahrten als auch für mehrtägige Reisen. Es dürfen nur immunisierte und diesen gleichgestellte Personen und darüber hinaus bis zu 25 nicht-immunisierte Minderjährige teilnehmen. Es gilt zusätzlich bei Reiseantritt die Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen sowie für die nicht-immunisierten Minderjährigen, da in diesen Einrichtungen in der Regel mit häufigen Begegnungen unterschiedlicher Gäste zu rechnen ist. Bei mehrtägigen Reisen ist alle 72 Stunden eine Nachtestung durchzuführen. Diese Nachtestung ist bei Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen erforderlich, da hier eine erhöhte Interaktion zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist. Findet die Übernachtung im Rahmen solcher mehrtägiger Bus- und Schiffsreisen in Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 statt und werden im Rahmen dieser Reise unterschiedliche Einrichtungen aufgesucht, ist - neben der Testpflicht alle 72 Stunden nach § 11 - bei Anreise in eine neue Einrichtung jeweils die Testpflicht nach § 10 Abs.3 zu beachten. Gäste, die im Rahmen ihrer Schiffs- oder Busreise beispielsweise jeden Abend in einem anderen Hotel übernachten, müssen jeden Abend ein negatives Testergebnis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 vorlegen. Gäste, die während einer mehrtägigen Schiffs-oder Busreise immer in dasselbe Hotel zurückkehren, müssen bei Anreise im Hotel einen Testnachweis vorlegen und alle 72 Stunden eine erneute Testung vornehmen.

Die Testpflicht im Rahmen der Bus- oder Schiffsreise für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass durchgängig eine Maske getragen wird. Dies ist sehr eng auszulegen, ein Verzehr von Speisen und Getränken und damit das kurzzeitige Ablegen der Maske ist in diesem Fall nicht möglich.

Zu § 12

§ 12 enthält in den Absätzen 1 und 2 Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport und in Absatz 5 zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Profi- und Spitzensport. Der Begriff Training ist weit zu verstehen. Neben regelmäßigen Übungseinheiten umfasst er auch einmalig oder nur für ein bestimmtes Zeitintervall durchgeführte Übungseinheiten (beispielsweise Tages- oder Wochenkurse). § 12 Abs. 3 regelt Schutzmaßnahmen für Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und Saunen. Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 12 Abs. 4 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 5 zu Veranstaltungen. Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind Sportanlagen i.S.d. § 12. Für sie gelten die übrigen Regelungen des Amateur- und Freizeitsports bzw. Profi- und Spitzensport.

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 12 Abs. 1 bezieht sich auf das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich). Unerheblich ist dabei, ob das Training angeleitet ist oder nicht.

Für die Sportausübung im Innenbereich ist es angesichts des dort grundsätzlich vorherrschenden höheren Infektionsrisikos und des aktuellen Infektionsgeschehens einerseits, sowie der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfstoffen andererseits geboten, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Aus diesem Grund ist die Ausübung von Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich nur für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen zulässig. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen zusätzlich bis zu 25 Minderjährige anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Impfung für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren erst seit dem 19. August 2021 von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass die für die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wichtige gemeinsame Sportausübung möglich bleibt. Es gilt für alle volljährigen Personen sowie für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Minderjährige bis 12 Jahren und drei Monaten sind nach § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 von der Testpflicht ausgenommen

Ausgehend von der in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verfassungsmäßig garantierten Berufsausübungsfreiheit gilt die Beschränkung auf geimpfte, genesene oder diesen

gleichgestellte Personen nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG (sog. „3G am Arbeitsplatz“) erfasst sind. Daher ist eine Anwesenheit von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Beschäftigten im Sinne des § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG im Innenbereich von Sportanlagen trotz der dort geltenden 2G plus-Regelung zulässig, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen sind. Diese benötigen einen aktuellen negativen Testnachweis.

Zu Absatz 2

§ 12 Abs. 2 regelt den Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich). Hier gilt für Volljährige die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Dies bedeutet, dass nicht-immunisierte volljährige Personen im Außenbereich nur alleine, gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands Sport treiben dürfen. Für immunisierte Personen sowie Minderjährige gelten im Außenbereich keine Einschränkungen.

Zu Absatz 3

Im Innenbereich von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen gilt die 2G plus-Regelung, d.h. es dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, in unbegrenzter Zahl anwesend sein. Es gilt für alle volljährigen Personen sowie für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Minderjährige bis 12 Jahren und drei Monaten sind nach § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 von der Testpflicht ausgenommen. Zudem ist die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen. Mit diesem Erfordernis wird dichtem Gedränge an bestimmten stark frequentierten Bereichen vorgebeugt und die Möglichkeit des Abstandshaltens deutlich verbessert.

Der Betreiber hat außerdem ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere Nutzungsregelungen für Umkleiden, Duschen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen sowie Regelungen zur zulässigen Besucherzahl enthält.

Zu Absatz 4

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport gelten die Regelungen des § 5 zu Veranstaltungen.

Zu Absatz 5

Im Profi- und Spitzensport ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung in § 12 Abs. 5 ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff des Spitzen- und Profisports fallen.

Zu § 13

§ 13 enthält Bestimmungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen.

Zu Absatz 1

§ 13 Abs. 1 enthält Regelungen für Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen. Ähnliche Einrichtungen in diesem Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben.

In diesen Einrichtungen gilt die 2G-Regelung, d.h. es dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen außerdem Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, in unbegrenzter Zahl anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht, soweit die Art des Freizeitangebots dies zulässt. Die Maske darf beim Verzehr von Speisen und Getränken kurzzeitig abgenommen werden. Zudem gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Nicht-immunisierte Minderjährige benötigen stets einen Testnachweis, d.h. sowohl im Außen- als auch im Innenbereich. Immunisierte Minderjährige benötigen

keinen Testnachweis. Geimpfte und genesene volljährige Personen benötigen nur für das Betreten des Innenbereichs der jeweiligen Einrichtungen einen Testnachweis; für diese kann die Testpflicht entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten werden kann. Bei einer durchgängigen Einhaltung der Maskenpflicht ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht zulässig. Die zulässige Besucherzahl muss auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsinintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen.

Zu Absatz 2

In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen gilt die 2G plus-Regelung. Außerdem gelten die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Maske darf beim Verzehr von Speisen und Getränken kurzfristig abgenommen werden. Wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, kann die Testpflicht entfallen. Bei einer durchgängigen Einhaltung der Maskenpflicht ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht zulässig.

Zu Absatz 3

In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen außerdem Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, in unbegrenzter Zahl anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Es gilt die Maskenpflicht. Die Maske darf beim Verzehr von Speisen und Getränken kurzfristig abgenommen werden. Zudem gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Nicht-immunisierte Minderjährige benötigen stets einen Testnachweis, d.h. sowohl im Außen- als auch im Innenbereich. Immunisierte Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Geimpfte oder genesene volljährige Personen benötigen nur für das Betreten des Innenbereichs der jeweiligen Einrichtungen einen Testnachweis; für diese kann die Testpflicht entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten werden kann. Bei einer durchgängigen Einhaltung der Maskenpflicht ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht zulässig. Die zulässige Besu-

cherzahl muss auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen.

Zu § 12

§ 12 enthält in den Absätzen 1 und 2 Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport und in Absatz 5 zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Profi- und Spitzensport. Der Begriff Training ist weit zu verstehen. Neben regelmäßigen Übungseinheiten umfasst er auch einmalig oder nur für ein bestimmtes Zeitintervall durchgeführte Übungseinheiten (beispielsweise Tages- oder Wochenkurse). § 12 Abs. 3 regelt Schutzmaßnahmen für Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und Saunen. Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 12 Abs. 4 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 5 zu Veranstaltungen. Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind Sportanlagen i.S.d. § 12. Für sie gelten die übrigen Regelungen des Amateur- und Freizeitsports bzw. Profi- und Spitzensport.

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 12 Abs. 1 bezieht sich auf das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich). Unerheblich ist dabei, ob das Training angeleitet ist oder nicht.

Für die Sportausübung im Innenbereich ist es angesichts des dort grundsätzlich vorherrschenden höheren Infektionsrisikos und des aktuellen Infektionsgeschehens einerseits sowie der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfstoffen andererseits geboten, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Aus diesem Grund ist die Ausübung von Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich nur für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen zulässig. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen zusätzlich bis zu 25 Minderjährige anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Impfung für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren erst seit dem 19. August 2021 von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung sicherstellen, dass die für die

individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wichtige gemeinsame Sportausübung möglich bleibt. Für alle Personen gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, d.h. auch geimpfte und genesene Personen sowie Minderjährige ab 12 Jahren und drei Monaten müssen über einen Testnachweis verfügen. Lediglich Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahres sind nach § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 von der Testpflicht ausgenommen. Vor dem Hintergrund der in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verfassungsmäßig garantierten Berufsausübungsfreiheit gilt die Beschränkung auf geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen nicht für Personen, die von der Regelung des § 28b Abs. 1 IfSG erfasst sind. Daher ist eine Anwesenheit von Beschäftigten im Sinne des § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG zulässig, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen sind. Diese benötigen ebenfalls einen Testnachweis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich). Hier gilt für Volljährige die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Dies bedeutet, dass nicht-immunisierte volljährige Personen im Außenbereich nur alleine, gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands Sport treiben dürfen. Für immunisierte Personen sowie Minderjährige gelten im Außenbereich keine Einschränkungen.

Zu Absatz 3

Im Innenbereich von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen Minderjährige in unbegrenzter Zahl anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und für alle Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, d.h. auch geimpfte und genesene Personen sowie Minderjährige ab 12 Jahren und drei Monaten müssen über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Lediglich Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahres sind nach § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 von der Testpflicht ausgenommen. Zudem ist die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl

beschränkt. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen. Mit diesem Erfordernis wird dichtem Gedränge an bestimmten stark frequentierten Bereichen vorgebeugt und die Möglichkeit des Abstandhaltens deutlich verbessert.

Der Betreiber hat außerdem ein Hygienekonzept vorzuhalten, das insbesondere Nutzungsregelungen für Umkleiden, Duschen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen sowie Regelungen zur zulässigen Besucherzahl enthält.

Zu Absatz 4

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport gelten die Regelungen des § 5 zu Veranstaltungen.

Zu Absatz 5

Im Profi- und Spitzensport ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung in § 12 Absatz 5 ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff des Spitzen- und Profisports fallen.

Zu § 13

§ 13 enthält Bestimmungen zu den verschiedenen Arten von Freizeiteinrichtungen.

Zu Absatz 1

§ 13 Abs. 1 enthält Regelungen für Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen. Ähnliche Einrichtungen in diesem Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben.

In diesen Einrichtungen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen außerdem Minderjährige in unbegrenzter Zahl anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte

Personen sind. Es gilt die Maskenpflicht, soweit die Art des Freizeitangebots dies zulässt. Die Maske darf beim Verzehr von Speisen und Getränken kurzzeitig abgenommen werden. Zudem gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Nicht-immunisierte Minderjährige benötigen stets einen Testnachweis, d.h. sowohl im Außen- als auch im Innenbereich. Immunisierte Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Geimpfte oder genesene volljährige Personen benötigen nur für das Betreten des Innenbereichs der jeweiligen Einrichtungen einen Testnachweis; für diese kann die Testpflicht entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten werden kann. Bei einer durchgängigen Einhaltung der Maskenpflicht ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht zulässig. Die zulässige Besucherzahl muss auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen.

Zu Absatz 2

In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen gilt die 2G plus-Regelung. Außerdem gelten die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Maske darf beim Verzehr von Speisen und Getränken kurzfristig abgenommen werden. Wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, kann die Testpflicht entfallen. Bei einer durchgängigen Einhaltung der Maskenpflicht ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht zulässig.

Zu Absatz 3

In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Teilhabe dürfen außerdem Minderjährige in unbegrenzter Zahl anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Es gilt die Maskenpflicht. Die Maske darf beim Verzehr von Speisen und Getränken kurzfristig abgenommen werden. Zudem gelten die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht. Nicht-immunisierte Minderjährige benötigen stets einen Testnachweis, d.h. sowohl im Außen- als auch im Innenbereich. Immunisierte Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Geimpfte und genesene volljährige Personen benötigen nur für das Betreten des Innenbereichs der jeweiligen Einrichtungen einen Testnachweis; für diese

kann die Testpflicht entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten werden kann. Bei einer durchgängigen Einhaltung der Maskenpflicht ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht zulässig. Die zulässige Besucherzahl muss auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt werden. Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchsintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie zugrunde zu legen.

Zu § 14

In § 14 sind Schutzauflagen für den Bereich der schulischen Bildung geregelt. § 14 Abs. 1 bis 5 enthalten Bestimmungen zum Schulbetrieb, § 14 Abs. 6 zu Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte und § 14 Abs. 7 zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut. Nach § 14 Abs. 8 sind § 14 Abs. 1 bis 3 auf Schulen für Gesundheitsfachberufe und Pflegeschulen entsprechend anwendbar

Zu Absatz 1

Nach § 14 Abs. 1 gilt für den Schulbetrieb der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ (www.corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schuljahr_2021/22/11._Hygieneplan_mit_Markierung.pdf). Insbesondere gilt nach dessen Maßgabe die Maskenpflicht unter Beachtung der Warnstufen gemäß § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung. Zudem gilt für die Teilnahme am Präsenzunterricht geregelte Voraussetzung einer zweimal wöchentlichen Testung auf das SARS-CoV-2 Virus. Es wird klargestellt, dass diese Testpflicht nicht für geimpfte oder genesene Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler gilt. Um die anlassunabhängige Teststrategie im Schulbereich engmaschig überprüfen zu können, sieht § 14 Abs. 1 Satz 5 vor, dass die Daten zu den Selbsttests von den Schulen wöchentlich anonymisiert elektronisch an die Schulaufsicht übermittelt werden müssen.

Zu Absatz 2

§ 14 Abs. 2 regelt Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Der Regelbetrieb findet in allen Kindertagesstätten ohne Einschränkungen im Angebotsumfang und der Angebotsstruktur und unter Beachtung der Hygienevorgaben des § 15 Abs. 3 und 4 statt.

Zu Absatz 2

§ 15 Abs. 2 enthält Regelungen zur Notbetreuung für den Fall, dass Betreuungsangebote auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen nach § 24 eingeschränkt werden.

Zu Absatz 3

15 Abs. 3 enthält Regelung zur Maskenpflicht und Testpflicht in Kindertageseinrichtungen.

Zu Absatz 4

§ 15 Abs. 4 enthält Regelungen zu Elternausschusswahlen in Kindertagesstätten.

Zu § 16

§ 16 regelt insgesamt den Bereich verschiedener Bildungsmaßnahmen. Im Einzelnen enthält § 16 Regelungen für die Hochschulen (Absatz 1), zur Zulässigkeit von außerschulischen Bildungsmaßnahmen (Absatz 2), zu Kinder- und Jugendarbeit (Absatz 4) sowie zu außerschulischem Musik- und Kunstunterricht (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Studium und Lehre leben von persönlichen Austausch. Lehrveranstaltungen sollen im Wintersemester 2021/22 daher vorwiegend wieder in Präsenz stattfinden. Um eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, gelten folgende Schutzauflagen für Lehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen:

Es gilt die 3G-Regelung sowohl für Studierende als auch Lehrende. An den Lehrveranstaltungen können daher nur Personen teilnehmen, die entweder geimpft oder genesen sind oder einen Test nach § 3 Abs. 5 Satz 1 durchgeführt haben und über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen. Darüber hinaus gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Für die einzelne Lehrveranstaltung gilt die Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies

erforderlich macht, insbesondere bei praktischen Elementen des Studienfachs, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist.

Da in den Hochschulen eine Vielzahl verschiedener Menschen zusammen kommt, haben die Hochschulen darüber hinaus für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

Zu Absatz 2

§ 16 Abs. 2 regelt Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen. Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, ist § 16 Abs. 2 nicht anwendbar. Insoweit gelten die Regelungen des § 8 und des § 14.

Für außerschulische Bildungsmaßnahmen in geschlossenen Räumen sind aufgrund des Infektionsrisikos Schutzmaßnahmen erforderlich. Es gelten die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende (3G-Regelung). Zusätzlich gilt die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts.

Zu Absatz 4

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kulturpädagogik sind auch mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung möglich, soweit die Vorgaben des genannten Hygienekonzepts, insbesondere die Testpflicht, sowie die sonstigen in § 16 Abs. 4 genannten Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht, Pflicht zur Kontakterfassung) eingehalten werden. Ergänzend wird auf die Vorgaben für die Öffnung von Beherbergungseinrichtungen (§ 10) verwiesen.

Zu Absatz 5

Für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich gelten die Beschränkungen und Auflagen, die auch für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich gelten, sowie darüber hinausgehend die

Maskenpflicht, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt. Es gilt mithin die 2G plus-Regelung. Die Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt jedoch, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Zu § 17

§ 17 enthält verschiedene Regelungen für kulturelle Einrichtungen.

Zu Absatz 1 und 3

Für den Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen, wie Kino, Theater, Zirkusse etc., sowie den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gelten im Hinblick auf die Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die Gesamtorganisation einer dortigen Veranstaltung die allgemeinen Bestimmungen zu Veranstaltungen (§ 5). Dies wird in § 17 Abs. 1 und 3 klargestellt.

Zu Absatz 2

§ 17 Abs. 2 enthält Regelungen für die Durchführung des Probenbetriebs der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich. Es gelten die Schutzauflagen, die auch für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht (§ 16 Abs. 5) gelten, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 4

§ 17 Abs. 4 enthält Schutzauflagen für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen.

Es dürfen nur immunisierte und diesen gleichgestellte Personen und darüber hinaus getestete nicht-immunisierte Minderjährige, die über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein (2G-Regelung). Im Innenbereich gilt die Testpflicht zusätzlich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen (2G plus-Regelung), da in diesen Einrichtungen in der Regel mit häufigen Begegnungen unterschiedlicher Gäste zu rechnen ist. Für die letztgenannte Personengruppe kann die Testpflicht entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten werden kann. Darüber hinaus gelten die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu § 18

Da für den Zutritt und die Testpflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern und anderen infektiologisch besonders sensiblen Einrichtungen des Gesundheitswesens nunmehr die bundesrechtliche Regelung des § 28b Abs. 2 und Abs. 3 IfSG gelten, auf die § 18 Abs. 1 Bezug nimmt, enthält § 18 nunmehr allein Besuchs- und Zutrittsregelungen für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Absonderung.

Zu Absatz 4

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 18 Abs. 1, die sich nach der Absonderungsverordnung in Absonderung befunden haben, oder enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, jedoch gemäß § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nicht zur Absonderung verpflichtet sind, gilt nach § 18 Abs. 4 eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden.

Zu Absatz 5

Beschäftigte von Einrichtungen nach § 18 Abs. 1, die aufgrund eines Infektionsfalls in der Schule (insbesondere Pflegeschule oder Schule für Gesundheitsfachberufe) einer fünftägigen Testpflicht nach § 3 Abs. 3 der Absonderungsverordnung unterliegen, und aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten haben, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht auch zu Zwecken der Berufsausübung nicht betreten. Bei dieser Personengruppe besteht aufgrund des in ihrer Schulklasse aufgetretenen Infektionsfalls eine erhöhte Gefahr, dass sie sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und dieses in die Gesundheitseinrichtung hineinbringen. Dieser Gefahr für die besonders sensiblen und schutzwürdigen Gesundheitseinrichtungen soll durch das Betretungsverbot begegnet werden. Dies ist zum Schutz der dort regelmäßig befindlichen vulnerablen Patientinnen und Patienten sowie der übrigen Beschäftigten erforderlich. Angesichts der kurzen Dauer (fünf aufeinanderfolgende Schultage) ist das Betretungsverbot auch verhältnismäßig.

Zu § 22

§ 22 regelt Ausnahmen von aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung bestehenden Pflichten.

Zu Absatz 1

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht die Pflicht zur Absonderung nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung nicht für Personen, für welche die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat. Bei den in § 22 Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppen ist vom Vorliegen eines triftigen Grundes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung auszugehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 daher, dass Anträge für diese Personen als gestellt und genehmigt gelten.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und sich ins Ausland begeben, um von dort beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren und regelmäßig, aber nicht mindestens einmal pro Woche, an ihren Wohnsitz zurückkehren, sind nach der Coronavirus-Einreiseverordnung weder als Transportpersonal (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung) noch als Grenzpendler (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Coronavirus-Einreiseverordnung) von der Absonderungspflicht befreit. Sie sind kein Transportpersonal nach § 2 Nr. 13 Coronavirus-Einreiseverordnung, da sie nicht in die Bundesrepublik einreisen, um Personen, Waren oder Güter zu transportieren, sondern um an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a Coronavirus-Einreiseverordnung sind sie deshalb nicht, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren. Da diese Personen ebenso schutzwürdig wie Grenzpendler und Transportpersonal sind, ist von einem triftigen Grund für eine Ausnahme von der Absonderungspflicht auszugehen. Dem trägt die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt Rechnung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c der Coronavirus-Einreiseverordnung können die dort genannten Personen die Quarantäne unter erleichterten Bedingungen beenden. § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein muss, gilt für sie nicht. Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Personen in einem gemeinsamen

Hausstand leben und mit diesen gemeinsam reisen, sind ebenfalls von § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung befreit.

Zu Absatz 2

§ 22 Abs. 2 enthält Regelungen zur Befreiung von der in § 5 Coronavirus-Einreiseverordnung geregelten Nachweispflicht.

Zu Absatz 3

§ 22 Abs. 3 stellt klar, dass § 22 Abs. 1 und 2 nicht für Personen gelten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Zu § 24

§ 24 enthält Bestimmungen zu Allgemeinverfügungen der Kreisordnungsbehörden.

Zu Absatz 1

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

Zu Absatz 2

Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang der Maskenpflicht regeln und Allgemeinverfügungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 bedürfen abweichend von dem in § 24 Abs. 1 geregelten Grundsatz nicht des Einvernehmens des für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Zu § 26

Die 29. CoBeLVO tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 20. Januar 2022 außer Kraft.

3. Verweis auf FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen 29. CoBeLVO wird ergänzend auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>) verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.